

Personalverordnung

Fassung vom 7. März 2019

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
1. Gehaltsklassen	3	
Einreihungen	1	3
Gehaltsaufstieg	2	4
Gehaltsreduktion	3	4
2. Jahresentschädigungen, Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen		4
Allgemeines	4	4
Sitzungsbegriff	5	5
Behördenmitglieder	6	5
Feuerwehr	7	5
Zivilschutz / RFO	8	6
Abstimmungsausschuss / Wahlausschuss	9	7
Delegierte	10	7
Entschädigungen nach Zeitaufwand (sofern nicht Angestellte Gemeinde)	11	7
Entschädigungen mit Stundenansätzen (Grundlöhne)	12	7
Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütung	13	7
3. Übergangsregelung, Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts		8
Übergangsregelung	14	8
Inkrafttreten, Aufhebung bisheriges Recht	15	8
Genehmigungsvermerk		8

Anhang I

Weisungen über die gleitende Arbeitszeit

Anhang-II

Richtlinien für die Personalentwicklung

Soweit in dieser Verordnung für die Bezeichnung von Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, sind darunter auch die Frauen zu verstehen, es sei denn, diese Ausdehnung werde durch einen ausdrücklichen Hinweis oder durch eine besondere Vorschrift ausgeschlossen.

Gestützt auf die Vorschriften des Personalreglements vom 28. November 2005, insbesondere Art. 7, 20, 25 und 27, erlässt der Gemeinderat folgende

Personalverordnung

1. Gehaltsklassen

Einreihungen

Art. 1

	Funktion	Gehaltsklasse ⁶
Präsidialabteilung	GemeindeschreiberIn/Leitung Präsidialabteilung	22
	GemeindeschreiberIn-Stv. mit Fachausweis	17
	GemeindeschreiberIn-Stv. ohne Fachausweis	15 ¹
	Sachbearbeitung Bau- und Präsidialabteilung	15
	Sachbearbeitung Präsidialabteilung	12 ¹
	Sekretariat Ortspolizeibehörde /	
	Sachbearbeitung Präsidialabteilung	15 ¹
	Bereichsleitung Ausgleichskasse/Steuern	15
	C ZSO	18
	ZivilschutzstellenleiterIn/MitarbeiterIn	
	innere Sicherheit	12
	SchulsekretärIn	13
	Leitung regionale Jugendarbeit	18
	JugendarbeiterIn mit Tertiaabschluss	17
	JugendarbeiterIn ohne Tertiaabschluss	16
	JugendarbeiterIn ohne Fachausbildung	11
	Leitung Tagesschule	19
	BetreuerInnen Tagesschule mit	
	pädagogischem Berufsausweis	16
	BetreuerInnen Tagesschule ohne	
	pädagogischen Berufsausweis	12
	übriges Personal (Köchin, Koch, etc.)	11
	Bauverwaltung	Leitung Bauabteilung, Tiefbau, Werkhof
Stv. Leitung Bauabteilung mit Fachausweis		18 ²
Stv. Leitung Bauabteilung ohne Fachausweis		15 ²
BauinspektorIn / Baupolizei und Planung		17 ²
BauinspektorIn / Baubewilligungsverfahren		17 ²
Bereichsleitung Liegenschaften		15
Sekretariat		12
EquipenchefIn Werkhof		13
SpezialhandwerkerIn II		12
Werkhofangestellte mit Ausbildung		11
Werkhofangestellte ohne Ausbildung		5
BademeisterIn		13
HauswartIn		13

¹ Anpassung gemäss GRB Nr. 30 vom 10.3.2016

² Anpassung gemäss GRB Nr. 166 vom 21.09.2017

⁶ Anpassung gemäss GRB Nr. 49 vom 07.03.2019

Finanzverwaltung	Leitung Finanzen	22
	Stv. Leitung Finanzen mit Fachausweis	17
	Stv. Leitung Finanzen ohne Fachausweis	15 ¹
	Kfm. Mitarbeitende Finanzverwaltung	12
Reg. Sozialdienst	Leitung Sozialdienst	21
	Leitung Fachbereich KES	20
	SozialarbeiterIn	17
	SchulsozialarbeiterIn	17
	Leitung Administration / Stv. Abteilungsleitung	15 ¹
	Sachbearbeitung Administration	12 ²

Gehaltsaufstieg

Art. 2

- 1) Aus der Differenz von Potenzialeinstufung zur momentanen Einstufung ergibt sich der nachstehende Gehaltsaufstieg, sofern die Potenzialeinstufung mindestens die dafür notwendige Höhe erreicht:

Differenz	Mindestpotenzial	Aufstieg in Stufen
-1	Wird nicht berücksichtigt	1
- 3	40	2
- 6	45	3
- 12	50	4
- 18	55	5
- 24	60	6

- 2) Übersteigt die in den kantonalen Gehaltstabellen enthaltene Teuerungszulage die effektive Jahresteuern, werden die Gehaltsaufstiege um eine Stufe je 0,75 % reduziert.

Gehaltsreduktion

Art. 3

Liegt die Potenzialeinstufung von zwei aufeinander folgenden Jahren unter der aktuellen Einstufung, so wird das Gehalt wie folgt reduziert:

Differenz	Mindestpotenzial	Reduktion in Stufen
+ 4	Wird nicht berücksichtigt	- 1
+ 8	Wird nicht berücksichtigt	- 2
+ 12	Wird nicht berücksichtigt	- 3
+ 16	Wird nicht berücksichtigt	- 4

2.

Jahresentschädigungen, Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Allgemeines

Art. 4

- Die Ressortleitungen präsidieren die ihrem Ressort zugehörenden Kommissionen.
- Mit den Jahresentschädigungen sind abgegolten:
 - sämtliche Vorbereitungsarbeiten und Vorbereitungssitzungen
 - kleinere Verrichtungen von weniger als einer Stunde Dauer
- Die Präsidien der Facharbeitsgruppen sowie Kommissionssekretäre haben Anspruch auf ein doppeltes Sitzungsgeld. Jahresentschädigungen werden keine ausgerichtet.
- Jahresentschädigungen für vollamtliche Gemeindeangestellte legt der Gemeinderat von Fall zu Fall fest.

¹ Anpassung gemäss GRB Nr. 30 vom 10.03.2016

² Anpassung gemäss GRB Nr. 166 vom 21.09.2017

Sitzungsbegriff

Art. 5

1) Tagessitzungen

Für Sitzungen und Besprechungen während des Tages (Beginn vor 18.00 Uhr) werden folgende Ansätze vergütet:

- bis zu drei Stunden Dauer 1 Sitzungsgeld
- bis zu sechs Stunden Dauer 1 Halbtagesentschädigung
- über sechs Stunden Dauer 1 Tagesentschädigung

2) Abendsitzungen (ab 18.00 Uhr)

- grundsätzlich 1 Sitzungsgeld

3) Regelung Gemeindepersonal

Sitzungen von Behörden, nicht ständigen Kommissionen und Arbeitsgruppen, welche gemäss Funktionsbeschreibung der jeweiligen Angestellten zu den Pflichten gehören, gelten als Arbeitszeit. Alle übrigen Sitzungen werden mit einem Sitzungsgeld gemäss Abs. 1 und 2 entschädigt.

Behördenmitglieder Art. 6

Präsidium Resultateprüfungskommission

Jahresentschädigung¹

Fr. 1'000.00

Feuerwehr

Art. 7

1) Stundenentschädigungen (gemäss Art. 6 der Dienstordnung Feuerwehr)

Stundenansatz

a) Für Übungen, Inspektionen und Sitzungen

werden ausgerichtet:

- Übungen bis 2,5 Stunden, welche im Jahresprogramm vorgesehen sind
- jede weitere Stunde
- Übungs- und Inspektionsvorbereitungen pro Übung/Inspektion bis 2,5 Stunden
- jede weitere Stunde
- Sitzungen: Es gelten die Ansätze gemäss Art. 13³

Fr. 40.00⁵

Fr. 20.00⁵

Fr. 40.00⁵

Fr. 20.00⁵

b) Für Ernstfalleinsätze

Fr. 30.00⁵

c) Für besondere Einsätze werden ausgerichtet:

- Verkehrsdienst im Auftrag
- Geräte- und Fahrzeugwartungen ausserhalb von Übungen und Ernstfalleinsätzen
- Für Fahrschule; der Ausbilder
- Für Fahrschule; der Fahrschüler

Fr. 20.00

Fr. 20.00

Fr. 30.00

Fr. 10.00

d) Allgemeine Entschädigung für Stunden, welche nicht in den AKV enthalten sind

Fr. 20.00⁵

2) Jahresentschädigungen (gemäss Art. 6 der Dienstordnung Feuerwehr / Spesenregelung gemäss Steuergesetzgebung)

¹ Anpassung gemäss GRB Nr. 30 vom 10.03.2016

³ Anpassung gemäss GRB Nr. 166 vom 21.09.2016

⁵ Anpassung gemäss GRB Nr. 136 vom 09.08.2018

Funktion

a) Kommandant *	Fr.	6'000.00
b) Kommandant-Stellvertreter	Fr.	1'500.00
c) Ausbildungsverantwortlicher	Fr.	1'500.00
d) Zugführer (inkl. Atemschutz)	Fr.	1'000.00
e) Zugführer Stv.	Fr.	250.00

* In der Pauschalentschädigung sind die Kommandoführung sowie sämtliche anfallenden administrativen Arbeiten, welche mit den ordentlichen Feuerwehraufgaben in Einklang gebracht werden können, abgegolten.

3) Pauschalentschädigungen (gemäss Art. 6 der Dienstordnung Feuerwehr)		
a) Kursbesuche durch Offiziere	Fr.	50.00
b) Pikettdienst der Offiziere und Einsatzleiter sowie für Kontrollfahrten werden ausgerichtet:		
- Pikettdienst		
- Tagespikett (bis 24 Stunden)	Fr.	30.00
- Wochenpikett (Sonntag- bis Samstagabend)	Fr.	300.00
- Wochenendpikett (Samstag- bis Sonntagabend)	Fr.	60.00
- Fallen Feiertage in das Wochenpikett ,werden diese zusätzlich pro Tag entschädigt	Fr.	30.00
- Kontrollfahrtenentschädigung mit Feuerwehrfahrzeugen gemäss Aufgebot der vorgesetzten Stelle (inkl. Reinigung der Fahrzeuge)	Fr.	30.00
c) Für den Pikettdienst von Montag bis Freitag (06.00 – 18.00 Uhr) wird ausgerichtet: Tagesentschädigung	Fr.	20.00 ⁵
4) Bussenansätze (gemäss Art. 7 der Dienstordnung Feuerwehr) ⁴		
- Eine unentschuldigte Absenz	Fr.	30.00
- Zwei unentschuldigte Absenzen	Fr.	70.00
- Drei unentschuldigte Absenzen	Fr.	150.00
- Vier unentschuldigte Absenzen	Fr.	300.00
- Fünf unentschuldigte Absenzen	Fr.	600.00

Zivilschutz / RFO

Art. 8

a) Kdt-Stv. ZSO, sofern nicht Gemeindeangestellte(r), Jahrespauschale inkl. Sitzungsentschädigungen	Fr.	4'000.00
b) Stabchef Regionales Führungsorgan (RFO), Jahrespauschale exkl. Sitzungsentschädigungen	Fr.	2'000.00
c) Stabchef-Stv. Regionales Führungsorgan (RFO), Jahrespauschale exkl. Sitzungsentschädigungen	Fr.	1'000.00

¹ Anpassung gemäss GRB Nr. 30 vom 10.03.2016

⁴ Anpassung gemäss GRB Nr. 166 vom 21.09.2016

⁵ Anpassung gemäss GRB Nr. 136 vom 09.08.2018

Abstimmungs- ausschuss/Wahl- ausschuss	Art. 9		
	1) Präsidium bei Abstimmungen (inkl. Spesen), pauschal	Fr.	200.00
	2) Präsidium bei Wahlen	Fr.	50.00/Std. ⁶
	3) Leitung Abstimmungen (inkl. Spesen), pauschal	Fr.	300.00 ⁶
	4) Leitung Wahlen, pauschal pro Wahlverhandlung*	Fr.	600.00 ⁶
	5) Datenerfassungsteam (zuzüglich ein Nachtessen)	Fr.	40.00/Std. ⁶

*Gross- und Regierungsrats- sowie National- und Ständeratswahlen gelten als 1 Wahlverhandlung.

⁶

Delegierte **Art. 10**
Sitzungsgeld und Spesen gemäss Art. 13.

Entschädigungen nach Zeitaufwand (sofern nicht Angestellte Gemeinde)	Art. 11		
	1) Brunnenmeister, pro Stunde	Fr.	20.00
	2) Erhebungsstellenleiter, pro Stunde	Fr.	35.00
	3) Siegelungsbeamter, pro Fall	Fr.	70.00
	4) übrige Funktionäre der Gemeinde, pro Stunde	Fr.	20.00

Entschädigungen mit Stundenan- sätzen (Grund- löhne)	Art. 12		
	1) Reinigung	Fr.	21.65
	2) Bibliothekar	Fr.	25.15
	3) Zahnpflege	Fr.	38.80
	4) Jungdliches Reinigungspersonal		gemäss separater Tabelle
	5) EDV-Verantwortlicher Schule	Fr.	52.10

Angestellte im Stundenlohn haben keinen Anspruch auf Betreuungszulagen. Die Ansätze sind indexiert und werden jeweils per 1.1. automatisch der Teuerung, welcher der Gemeinderat dem im Monatslohn angestellten Personal gewährt, angepasst. Die vorstehenden Ansätze sind teuerungsbereinigt per 1. Januar 2012.

Taggelder, Sit- zungsgelder, Spesenvergü- tungen	Art. 13		
	1) Tag- und Sitzungsgelder		
	Mitglieder der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen sowie Gemeindedelegierte		
	- Ganztagesitzungen	Fr.	160.00
	- Halbtagesitzungen	Fr.	80.00
	- Abendsitzungen	Fr.	50.00
	- Stundenentschädigung	Fr.	30.00
	2) Reisespesen		
	Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Fahrten auf Gemeindegebiet werden in der Regel keine Reisespesen ausbezahlt.		
	Die Ausnahme bilden diejenigen Angestellten, welche aufgrund ihrer Tätigkeit auf die Benutzung eines Autos angewiesen sind. Mit ihnen ist eine Pauschalregelung zu treffen.		
3) Verpflegungskosten			
Pro Hauptmahlzeit	Fr.	24.00	
4) Unterkunft			
Es werden die Kosten für ein Mittelklasshotel vergütet.			

⁶ Anpassung gemäss GRB Nr. 49 vom 07.03.2019

- 5) Spesen für Jahresschlussessen von Kommissionen
Anteil pro Mitglied Fr. 30.00
- 6) Nach Ermessen der Kommissionsleitung wird austretenden
Kommissionsmitgliedern ein Abschiedsgeschenk von max. Fr. 100.00 ausgerichtet. ⁶

3. Übergangsregelung, Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Übergangsregelung Art. 14

Die bisherigen Präsidiumsregelungen der Schulkommission, der Regionalen Sozialhilfekommission und der Vormundschaftskommission bleiben bis zur Demission der Amtsinhaber jedoch längstens bis 31. Dezember 2015 bestehen.

Inkrafttreten, Aufhebung bis herigen Rechts

Art. 15

- 1) Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten wird die Personalverordnung vom 8. Dezember 2005 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat die Personalverordnung am 2. Februar 2012 (GRB Nr. 24) genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Zaugg-Graf sig. K. Spöri

Teilrevision der Personalverordnung vom 13. Dezember 2012

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2012 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Art. 1 tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Hannes Zaugg-Graf sig. Kurt Spöri

⁶ Anpassung gemäss GRB Nr. 49 vom 07.03.2019

Teilrevision der Personalverordnung vom 12. Dezember 2013

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2013 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Art. 6 Abs. 3 tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 und die Änderung betreffend Art. 1 tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Hannes Zaugg-Graf sig. Kurt Spöri

Teilrevision der Personalverordnung vom 6. Februar 2014

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 6. Februar 2014 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung betreffend Art. 12 tritt rückwirkend per 1. Januar 2014 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Albert Rösti sig. Kurt Spöri

Teilrevision Personalverordnung vom 7. August 2014

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 7. August 2014 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betreffend Anhang I, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 5, Art. 3a, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 9, Art. 10 Abs. 2 treten per sofort in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Albert Rösti sig. Kurt Spöri

Teilrevision Personalverordnung vom 10. März 2016

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 10. März 2016 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung treten wie folgt in Kraft:

Art. 1 Einreihungen

- Präsidialabteilung:
GemeindeschreiberIn-Stv. ohne Fachausweis rückwirkend per 1. Januar 2016
Sachbearbeitung Präsidialabteilung rückwirkend per 1. Januar 2016
Sekretariat Ortspolizeibehörde/Sachbearbeitung Präsidialabteilung rückwirkend per 1. Januar 2016
- Finanzverwaltung:
Stv. Leitung Finanzen ohne Fachausweis rückwirkend per 1. Januar 2016
- Regionaler Sozialdienst:
Leitung Administration / Stv. Abteilungsleitung rückwirkend per 1. Oktober 2015

Art. 6 Behördenmitglieder rückwirkend per 1. Januar 2016

Art. 7 Abs. 3 lit. c Feuerwehr rückwirkend per 1. Januar 2016

Anhang II (Aufhebung) per 1. Januar 2017

Anhang II (vorher Anhang III) Anpassung Rückzahlungspflicht per 1. Januar 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Albert Rösti

sig. Kurt Spöri

Teilrevision Personalverordnung vom 21. September 2017

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 21. September 2017 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderung treten wie folgt in Kraft:

Art. 1 Einreihungen

- Bauverwaltung rückwirkend per 1. Juli 2017
- Regionaler Sozialdienst per 1. Januar 2018

Art. 7 Feuerwehr (Entschädigungen) per 1. Januar 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Albert Rösti

sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 9. August 2018

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 9. August 2018 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betr. Art. 7 treten per 1. Januar 2019 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. Albert Rösti

sig. Anita Röthlisberger

Teilrevision Personalverordnung vom 7. März 2019

Genehmigungsvermerk

Die Teilrevision der vorliegenden Verordnung wurde anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 7. März 2019 genehmigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen betr. Art. 9 und 13 treten per 1. April 2019 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident: Der Sekretär:

Albert Rösti

Kurt Spöri